

Antrag auf Satzungsänderungen:

Paragraph in der Satzung	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
Vorsatz	n.V.	Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.	
§3 (5)	n.V.	<p>Der Verein und seine Mitglieder verfolgen im Vereinsleben die folgenden Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.</li> <li>b) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.</li> <li>c) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.</li> <li>d) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.</li> </ul>	<p>Indem der Verein sich aktiv gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus stellt, setzt er ein klares Zeichen für die Werte der Demokratie und Menschenrechte. Er zeigt, dass Hass und Gewalt, egal in welcher Form, keinen Platz in unserer Gesellschaft haben. Durch das Eintreten gegen rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen sowie jede Form von Gewalt, ob verbal, körperlich, seelisch oder sexualisiert, trägt der Verein dazu bei, eine sichere und gerechte Gemeinschaft zu schaffen, in der jeder Mensch die gleichen Chancen und Rechte hat.</p> <p>Die im Verein bereits gelebten Themen Fairness, Anti-Doping, Inklusion und Integration werden in der Satzung verankert und damit in das „Grundgesetz des Vereins“ aufgenommen.</p>

Antrag auf Satzungsänderungen:

Paragraph in der Satzung	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
		<p>e) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.</p>	
§5 (2)	<p>(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr abzuhalten. Sie sollte möglichst im Monat Mai stattfinden. Sie ist spätestens 4 Wochen vorher in Textform oder in der Dülmener Zeitung vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.</p>	<p>(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr abzuhalten. Sie sollte möglichst im Monat Mai stattfinden. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Vereins (<a href="http://www.tvduelmen.de">www.tvduelmen.de</a>). Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird.</p>	<p>Die Dülmener Zeitung hat nicht mehr die Verbreitung wie in früheren Jahren. Zusätzlich erspart sich der Verein die Kosten für die Anzeige.</p>
§ 5 (4)	<p>(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich eingebracht werden. Sie müssen spätestens 10 Tage vor dem bekannt gegebenen Versammlungstermin dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mindestens mit 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.</p>	<p>(4) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden Paragraphen mitgeteilt werden. Alle Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis zum 1. März des Jahres zugehen. Nach diesem Stichtag eingehende Anträge können nur noch berücksichtigt werden, sofern die Veröffentlichung der Tagesordnung noch nicht erfolgt ist und es sich nicht um Anträge zu einer Satzungsänderung handelt.</p>	<p>Der Vorstand muss die Auswirkungen eingegangener Anträge prüfen. Bei Satzungsänderungen muss ggf. noch eine Abstimmung mit Juristen und Behörden erfolgen, um die Rechtssicherheit sicherzustellen. Dafür sind 10 Tage zu knapp. Ebenso sind Anträge in der Einladung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzuführen. Bei einer Mitgliederversammlung Anfang Mai, muss die Einladung Anfang April erfolgen.</p>

Antrag auf Satzungsänderungen:

Paragraph in der Satzung	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
§5 (5)+(6)	<p>(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Gesamtvorstand oder der Finanzbeirat die Einberufung aus dringend wichtigen Gründen beschließt</li> <li>b. wenn 1/10 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt. Wird dem nicht entsprochen, gelten die Vorschriften den BGB.</li> </ul> <p>(6) Sie ist spätestens 2 Wochen vorher in Textform vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen</p>	<p>(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Gesamtvorstand oder der Finanzbeirat die Einberufung aus dringend wichtigen Gründen beschließt</li> <li>b. b. wenn 1/10 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt.</li> </ul> <p>Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.</p> <p>Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 2.</p> <p>(6) entfällt</p>	<p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung soll aus wichtigem Grund erfolgen und daher auch nur die Punkte beinhalten, die in der Beantragung der Versammlung aufgeführt sind und nicht durch weitere Punkte ergänzt werden.</p> <p>Zudem wird das Verfahren der Einladung an die normale Mitgliederversammlung angepasst.</p>
§ 5	n.V.	<p>(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung die versammlungsleitende Person. Die Versammlungsleitung kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.</p> <p>(8) Die Versammlungsleitung bestimmt eine Person zur Protokollführung.</p>	Rechtliche Klarstellung der Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

Antrag auf Satzungsänderungen:

Paragraph in der Satzung	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
§7	<p>(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p> <p>Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>(2) Die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu beurkunden.</p>	<p>(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt.</p> <p>Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>(2) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem 1/10 der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.</p> <p>(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern durch Auslage in der Geschäftsstelle bekannt zu geben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.</p>	<p>Klarstellung der Abstimmung.</p> <p>Geheime Wahl von pauschal 5 Personen auf 10% der geändert.</p> <p>Rechtliche Absicherung von Beschlüssen</p>
§ 9	n.V.	(3) Der Vorstand ist berechtigt, mit Genehmigung des Finanzbeirates, externe Dienstleister mit Aufgaben der Geschäftsführung zu beauftragen.	

Antrag auf Satzungsänderungen:

Paragraph in der Satzung	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
§10 (1)+(2)	<p>(1) Der geschäftsführende Vorstand wird von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>(2) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag von mindestens 5 Personen hat eine geheime Wahl zu erfolgen.</p>	<p>(1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Es gelten die Vorgaben von §7.</p> <p>Es ist der Kandidierende gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt hat. Erreicht keiner der Kandidierenden im 1. Wahlgang die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt.</p> <p>Gewählt ist im 2. Wahlgang die Person, die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Personen das Amt angenommen haben.</p>	<p>Wahlverfahren für mehrere Bewerber angepasst und rechtliche Absicherungen aufgenommen. Geheime Wahl in §7 verschoben und gilt damit allgemein für Beschlüsse</p>
§13 (1)+(2)	<p>(2) Der Vorsitzende des Finanzbeirates und die Beisitzer werden von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>(3) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag von mindestens 5 Personen hat eine geheime Wahl zu erfolgen.</p>	<p>(2) Der Vorsitzende des Finanzbeirates und die Beisitzer werden von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung gewählt. Es gelten die Vorgaben von §7.</p> <p>Es ist der Kandidierende gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt hat. Erreicht keiner der Kandidierenden im 1. Wahlgang die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt.</p> <p>Gewählt ist im 2. Wahlgang die Person, die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>Die Wahlen sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Personen das Amt angenommen haben.</p> <p>(3) entfällt</p>	<p>Wahlverfahren für mehrere Bewerber angepasst und rechtliche Absicherungen aufgenommen. Geheime Wahl in §7 verschoben und gilt damit allgemein für Beschlüsse</p>

Antrag auf Satzungsänderungen:

Paragraph in der Satzung	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
§12 (3) + (4)	(3) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vereins	(3) Der Gesamtvorstand kann redaktionelle Änderungen der Satzung, Änderungen der Darstellung oder Gliederung oder Änderungen der Satzung auf Verlangen von Behörden mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. (4) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vereins	Satzungsänderungen sind Aufgabe der Mitgliederversammlung. Bei den aufgeführten Punkten handelt es sich aber um Satzungsänderungen, die entweder keine inhaltliche Änderung der Satzung vornehmen oder durch Behörden vorgegeben werden und es keinen Ermessensspielraum gibt.
§ 22	(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod, der Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.  (2) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Erklärung hat schriftlich, mindestens einen Monat vor Halbjahresende gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge, Ergänzungsbeiträge und Umlagen.	(1) Die Mitgliedschaft endet <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied (Austritt);</li> <li>• durch Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein;</li> <li>• dem Tod;</li> <li>• der Streichung aus der Mitgliederliste oder</li> <li>• Ausschluss.</li> </ul> (2) <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Das Mitglied kann die Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung (Austritt aus dem Verein) erfolgt durch Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins oder per E-Mail an: <a href="mailto:mitgliederverwaltung@tvduelmen.de">mitgliederverwaltung@tvduelmen.de</a>. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden, sofern nicht vom Finanzbeirat zusätzliche Kündigungstermine für bestimmte Sportgruppen beschlossen wurden.</li> <li>b) Der Verein kann die Mitgliedschaft eines Mitgliedes kündigen. Die Kündigung erfolgt durch den Vorstand per Brief an</li> </ol>	Kündigung jetzt auch per E-Mail möglich und muss an den Verein gerichtet sein.  Der Verein erhält das Recht, eine Mitgliedschaft zu beenden

Antrag auf Satzungsänderungen:

Paragraph in der Satzung	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
	<p>(3) Streichung aus der Mitgliederliste Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages, Ergänzungsbeiträge der Abteilungen, Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel möglich.</p> <p>(4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Mitglieder auszuschließen. Der Ausschluss muss von mindestens 2 Mitgliedern des Vereins beantragt werden, wobei die Beweislast den Antragstellern zukommt. Der Ausschluss erfolgt schriftlich und kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen.</p> <p>(5) Schwerwiegend ist ein Grund z. B. dann, wenn gravierende Verstöße gegen: a. Ordnungen angeschlossener Verbände;</p>	<p>die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Das Mitglied kann der Kündigung widersprechen. In diesem Fall entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Wirksamkeit der Kündigung.</p> <p>Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge, Ergänzungsbeiträge und Umlagen.</p> <p>(3) Streichung aus der Mitgliederliste Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages, Ergänzungsbeiträge der Abteilungen, Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel möglich.</p> <p>(4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Mitglieder auszuschließen. Der Ausschluss muss von mindestens 2 Mitgliedern des Vereins beantragt werden, wobei die Beweislast den Antragstellern zukommt. Der Ausschluss erfolgt schriftlich und kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen.</p> <p>(5) Schwerwiegend ist ein Grund z. B. dann, wenn gravierende Verstöße gegen:</p>	

Antrag auf Satzungsänderungen:

Paragraph in der Satzung	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
	<p>b. Sport- und Turnhallenordnungen der Stadt Dülmen, des Kreises Coesfeld oder privater Anbieter;</p> <p>c. die Satzung des Vereins;</p> <p>d. das Ansehen und den Zweck des Vereins; vorliegen</p>	<p>a. Ordnungen angeschlossener Verbände;</p> <p>b. Sport- und Turnhallenordnungen der Stadt Dülmen, des Kreises Coesfeld oder privater Anbieter;</p> <p>c. die Satzung des Vereins;</p> <p>d. das Ansehen und den Zweck des Vereins; vorliegen</p>	
<p>§24 Beiträge und Umlagen (1) + (2)</p>	<p>(1) Der Verein erhebt Beiträge, die den Mindestsätzen des LSB entsprechen. Darüber hinaus erforderliche Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.</p> <p>Bei finanziellen Schwierigkeiten ist die Mitgliederversammlung berechtigt, die Mitglieder mit einem einmaligen Sonderbeitrag zu belasten. Der geschäftsführende Vorstand legt die Aufnahmegebühr fest.</p> <p>(2) Der Finanzbeirat kann eigenständige Ergänzungsbeiträge und Umlagen für Abteilung, Sportgruppen und Kurzzeitmitgliedschaften gemäß gesonderter Finanzordnung erheben</p>	<p>(1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie Ergänzungsbeiträge und regelmäßiger Umlagen für Abteilungen, Sportgruppen und Kurzzeitmitgliedschaften erhoben werden.</p> <p>Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.</p> <p>(2) Über Höhe und Fälligkeit von Beiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.</p> <p>(3) Über Höhe und Fälligkeit von zusätzlich Aufnahmegebühren, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie Ergänzungsbeiträge und regelmäßiger Umlagen für Abteilungen, Sportgruppen und Kurzzeitmitgliedschaften entscheidet der Finanzbeirat eigenständig gemäß gesonderter Beitragsordnung durch Beschluss.</p> <p>(4) Bei finanziellen Schwierigkeiten ist die Mitgliederversammlung berechtigt, die Mitglieder mit einem einmaligen Sonderbeitrag zu belasten. Dieser kann bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.</p>	<p>Maximale Höhe von Sonderbeiträgen definiert</p> <p>Klarstellung der Zuständigkeiten für Beiträge und zusätzlichen Beiträgen, gebühren, etc. zwischen Mitgliederversammlung und Finanzrat</p> <p>Informationen zu Beiträgen auf der Homepage</p> <p>Pflicht zur Änderung von Anschrift und Bankverbindung liegt beim Mitglied und dieses haftet auch für die Kosten, die durch einen fehrgeschlagenen Einzug entstehen.</p>

Antrag auf Satzungsänderungen:

Paragraph in der Satzung	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
		<p>(5) Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen und Kündigungstermine sind den Mitgliedern durch Aushang in der Geschäftsstelle und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (<a href="http://www.tvduelmen.de">www.tvduelmen.de</a>) bekannt zu geben.</p> <p>(6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.</p> <p>(7) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen.</p> <p>(8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.</p> <p>(9) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.</p> <p>(10) Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.</p> <p>(11) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.</p>	

Antrag auf Satzungsänderungen:

Paragraph in der Satzung	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
§ 28 Anfall des Vereinsvermögens	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar zur Förderung des Sports, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die BÜRGERSTIFTUNG DÜLMEN, 48249 Dülmen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	Forderung des Finanzamtes, hier eine konkrete Organisation zu benennen.
§ 29 Fusion	Bei Fusion mit einem gemeinnützigen Verein gelten die Vorschriften der Satzung entsprechend.	(1) Die Fusion mit einem anderen Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Fusion ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. (2) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	Klarstellung bei Fusion
§ 34 Ergänzende Bestimmungen	Neben der Satzung haben folgende Ordnungen Gültigkeit: a. Die Geschäftsordnung, die durch den Gesamtvorstand beschlossen und geändert wird. b. Die Finanzordnung, die durch den Finanzbeirat beschlossen und geändert wird. c. Die Beitragsordnung, die durch den Finanzbeirat beschlossen und geändert wird	Neben der Satzung haben folgende Ordnungen Gültigkeit: a. Die Geschäftsordnung, die durch den Gesamtvorstand beschlossen und geändert wird. b. Die Finanzordnung, die durch den Finanzbeirat beschlossen und geändert wird. c. Die Beitragsordnung, die durch den Finanzbeirat beschlossen und geändert wird d. Die Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.	Einführung Datenschutzordnung

Antrag auf Satzungsänderungen:

Paragraph in der Satzung	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
§ 35. Haftung	<p>(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den im ESTG §26a genannten Freibetrag (Ehrenamtspauschale) im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p> <p>(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</p>	<p>1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.</p> <p>2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.</p>	Rechtliche Klarstellungen

Antrag auf Satzungsänderungen:

Paragraph in der Satzung	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>§ 36 Datenschutz im Verein</p>	<p>(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.</p> <p>(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;</li> <li>b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;</li> <li>c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder</li> <li>d. deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;</li> <li>e. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.</li> </ul> <p>(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus</p>	<p>(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.</p> <p>(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgten im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.</p> <p>(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung.</p>	<p>Anpassung auf DSGVO, darin sind alle Punkte nach (2) enthalten</p>

Antrag auf Satzungsänderungen:

Paragraph in der Satzung	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
§37 Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes	n.V.	<p>(1) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.</p> <p>Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.</p> <p>(2) Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,</li> <li>• die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,</li> <li>• der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und</li> <li>• die Benennung von Ansprechpersonen.</li> </ul>	